

**Geschäftsordnung
des Vorstands
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
in der ab 1.1.2020 geltenden Fassung**

(zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands vom 4.12.2019)

**Geschäftsordnung
des Vorstandes
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
in der am 4. Dezember 2019
mit Wirkung zum 1.1.2020 beschlossenen Fassung**

**§ 1
Präsidium**

- (1) Der Vorstand wählt alsbald nach jeder ordentlichen Vorstandswahl aus seiner Mitte das aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister bestehende Präsidium.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums vertreten sich gegenseitig. Der Präsident wird in der Reihenfolge Vizepräsidenten (diese in der Reihenfolge der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kammervorstand) - Schriftführer - Schatzmeister vertreten. Der Präsident kann bei Verhinderung eines Mitgliedes des Präsidiums ein anderes Mitglied des Vorstandes mit dessen Vertretung betrauen.
- (3) Bei Verhinderung sämtlicher Mitglieder des Präsidiums hat dasjenige Vorstandsmitglied, welches dem Vorstand die längste Zeit angehört, die Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten wahrzunehmen.

**§ 2
Sitzungen**

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann anderen Personen als Mitgliedern des Vorstandes die Anwesenheit gestatten.

**§ 3
Beschwerde- und Gebührenabteilungen**

- (1) Der Vorstand hat die ihm gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 8 BRAO obliegenden Geschäfte auf drei Beschwerdeabteilungen und eine Gebührenabteilung übertragen.

Die Rechte aus § 56 Abs. 1 Satz 1 BRAO werden von den jeweiligen Abteilungsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von deren Stellvertretern, bei deren Verhinderung vom Präsidenten ausgeübt.

- (2) Jeder Abteilung gehören mindestens drei Vorstandsmitglieder an.
- (3) Die Abteilungen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und den oder die Stellvertreter.
- (4) Die Abteilungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abteilungsmitglieder anwesend ist oder sich an der schriftlichen Abstimmung

beteiligt. Wird eine Abteilung beschlussunfähig, so kann sie sich durch Mitglieder einer anderen Abteilung, den Präsidenten oder den Schatzmeister ergänzen, bis die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

- (5) Beschlüsse der Abteilungen werden durch ihre Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Stellvertreter unterschrieben.

Die Mitteilung nach § 73 Abs. 3 BRAO erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

- (6) Die Zuständigkeit der Beschwerdeabteilung richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des betroffenen Rechtsanwalts. Sind mehrere Rechtsanwälte betroffen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beteiligten, dessen Name im Alphabet vorgeht.

- (7) In den Beschwerdesachen sind zuständig für die Kammermitglieder mit den Anfangsbuchstaben A bis H die Abteilung I, für die Kammermitglieder mit den Anfangsbuchstaben I bis Q die Abteilung II und für die Kammermitglieder mit den Anfangsbuchstaben R bis Z die Abteilung III.

- (8) Die einmal begründete Zuständigkeit einer Beschwerdeabteilung bleibt bei Namensänderungen, zur Entscheidung über Gegenvorwürfe, wenn sich ein gegen mehrere erhobener Vorwurf später auf einen Rechtsanwalt konzentriert oder wenn die buchstabenmäßige Zuständigkeit der Abteilungen verändert wird, bestehen. Fällt eine Beschwerdeabteilung weg, so bleibt sie noch für die bei ihr zum Zeitpunkt des Wegfalls anhängigen Verfahren bestehen und wickelt diese ab.

- (9) Für Entscheidungen, von denen das Mitglied einer Abteilung betroffen ist, ist abweichend von § 3 Abs. 7 die in der Nummerierung jeweils folgende Abteilung zuständig. Auf die „III.“ folgt wieder die „I.“

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über Einsprüche gegen Entscheidungen einer Abteilung.

Für Entscheidungen, die auf die Ablehnung der Abteilung oder einzelner Mitglieder zu ergehen haben, ist die in der Nummerierung jeweils an nächster Stelle folgende Abteilung zuständig.

- (10) Die Vorschriften des § 77 BRAO bleiben im Übrigen unberührt.

§ 4

Zulassungssachen von niedergelassenen Rechtsanwälten und Rechtsanwalts- gesellschaften, Aufnahmeverfahren gemäß §§ 206 und 209 BRAO, Verfahren nach dem EuRAG und Rücknahme- und Widerrufsverfahren

- (1) Zulassungsausschuss

Der Kammervorstand bestellt zur Vorbereitung von (a) Zulassungsentscheidungen für niedergelassene Rechtsanwälte (§ 4 BRAO), (b) Zulassungsentscheidungen von Rechtsanwaltsgesellschaften (§ 59c ff BRAO), (c) Auf-

nahmeanträgen gemäß §§ 206 und 209 BRAO, (d) Entscheidungen in Verfahren nach dem EuRAG und (e) Entscheidungen in Rücknahme- und Widerrufungsverfahren einen Zulassungsausschuss.

Er besteht aus drei Mitgliedern und höchstens zwei stellvertretenden Mitgliedern. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als niedergelassener Rechtsanwalt und als Rechtsanwaltsgesellschaft (§§ 4, 12, 59c BRAO), Entscheidungen gemäß §§ 206 und 209 BRAO sowie gemäß §§ 2-4, 11-15 EuRAG (auch soweit auf ausländische Syndikusrechtsanwälte anwendbar)

Sind nach den Angaben des Antragstellers im Zulassungs- oder Aufnahmeantrag alle Zulassungs- oder Aufnahmevoraussetzungen zweifelsfrei erfüllt, entscheidet über den Antrag der Präsident (§ 80 Abs. 4 BRAO).

Der Zulassungsausschuss prüft Zweifel am Bestehen einzelner Voraussetzungen. Bestehen danach Bedenken gegen den Antrag, führt der Zulassungsausschuss eine Entscheidung des Vorstandes herbei.

Bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen den Antrag, so entscheidet nach entsprechendem Votum des Zulassungsausschusses der Präsident (§ 80 Abs. 4 BRAO).

Das Gespräch gemäß § 15 EuRAG führt der Zulassungsausschuss.

- (3) Rücknahme und Widerruf der Zulassung

Über den Widerruf der Zulassung gemäß § 14 Abs. 2 Ziffn. 4 und 9 BRAO, § 59h Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 59j sowie § 59h Abs. 4 Nr. 1 BRAO entscheidet der Präsident (§ 80 Abs. 4 BRAO). Dies gilt auch, soweit diese Vorschriften nach den §§ 206f und 209 BRAO oder § 4 EuRAG anwendbar sind.

Über alle anderen Fälle von Rücknahme oder Widerruf der Zulassung entscheidet, vorbehaltlich § 5 Abs. 2, der Vorstand aufgrund eines Votums des Zulassungsausschusses.

§ 5

Zulassungssachen von Syndikusrechtsanwälten

- (1) Syndikusrechtsanwaltszulassungsabteilungen

Der Vorstand hat die ihm zustehenden Geschäfte der Entscheidungen über (a) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46a, 12 BRAO), (b) Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf weitere Anstellungsverhältnisse oder eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO) (c) Entscheidungen nach § 46b Abs. 2 Satz 2 und 3 BRAO (Rücknahme/Widerruf wegen geänderter Verhältnisse) und (d) Widersprüche gegen Entscheidungen in den vorgenannten Verfahren auf zwei Syndikusrechtsanwaltszulassungsabteilungen („SZA“) übertragen.

Beschlüsse der SZA werden durch ihren Vorsitzenden unterschrieben und ausgeführt, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung durch den Schriftführer und im Falle von dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Schriftführer.

Im übrigen gelten für die Zuständigkeit und das Verfahren der SZA die Regeln des § 3 Abs. 2 bis 4, 6, 8 und 10 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

Die buchstabenmäßige Zuständigkeit der SZA ist wie folgt:

- a) SZA I: für die Buchstaben A-K
- b) SZA II: für die Buchstaben L-Z

Abweichend von der vorgenannten buchstabenmäßigen Zuständigkeit ist für Entscheidungen, von denen ein Mitglied einer SZA betroffen ist, die in der Nummerierung jeweils folgende SZA zuständig.

Für Widersprüche gegen die Entscheidungen einer SZA ist die in der Nummerierung jeweils folgende SZA zuständig. War die SZA, gegen deren Entscheidung sich der Widerspruch richtet, abweichend von der allgemeinen Zuständigkeit zuständig, weil ein Mitglied der eigentlich zuständigen SZA betroffen ist, dann ist für den Widerspruch die in der Nummerierung jeweils entsprechende Geldwäschegesetz-Abteilung zuständig.

Auf die „II“ folgt wieder die „I“.

(2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung

Über den Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46b Abs. 2 iVm § 14 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO entscheidet der Präsident (§ 80 Abs. 4 BRAO).

Über die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt wegen geänderter Verhältnisse (§ 46b Abs. 2 Satz 2 und 3 BRAO), ebenso wie über Widersprüche gegen diese Entscheidungen, entscheiden die SZA.

Über alle anderen Fälle von Rücknahme oder Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entscheidet der Vorstand aufgrund eines Votums des Zulassungsausschusses.

(3) Geltung der allgemeinen Regeln

Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, gelten die Vorschriften des § 4 auch für Syndikusrechtsanwälte.

Die Vorschriften des § 77 BRAO bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Kammerwechsel (§ 27 BRAO)

Sind nach den Angaben des Antragstellers im Aufnahmeantrag alle Aufnahmevoraussetzungen zweifelsfrei erfüllt, entscheidet über den Antrag auf Kammerwechsel der Präsident (§ 80 Abs. 4 BRAO).

Der Zulassungsausschuss prüft Zweifel am Bestehen einzelner Voraussetzungen. Bestehen danach Bedenken gegen den Antrag, führt der Zulassungsausschuss eine Entscheidung des Vorstandes herbei.

Bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen den Antrag, so entscheidet nach entsprechendem Votum des Zulassungsausschusses der Präsident (§ 80 Abs. 4 BRAO).

§ 7 Fachanwaltssachen (§ 43c BRAO)

Der Präsident entscheidet über die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, sofern ein einstimmiges Stattgabevotum des zuständigen Fachausschusses vorliegt und er diesem Votum folgt (§ 80 Abs. 4 BRAO).

Bei nicht einstimmigem oder ablehnendem Votum des Fachausschusses sowie bei beabsichtigter Abweichung von dem Fachausschussvotum entscheidet der Vorstand.

§ 8 Sonstige Personalangelegenheiten (§§ 17, 29, 29a, 47 Abs. 2, 53, 55 BRAO)

Bestehen gegen einen Antrag keine Bedenken, entscheidet der Präsident (§ 80 Abs. 4 BRAO). Bedenken gegen Anträge prüft der Zulassungsausschuss; hält er die vorgebrachten Bedenken für begründet, so führt er eine Vorstandsentscheidung herbei.

Andernfalls entscheidet der Präsident aufgrund des Votums des Zulassungsausschusses (§ 80 Abs. 4 BRAO).

Für die Festsetzung der Vergütung von Vertretern oder Abwicklern (§ 53 Abs. 10 Satz 5-7, § 55 Abs. 3 BRAO) ist stets der Vorstand zuständig.

§ 9 Aufsicht und Verwaltungsbehörde gemäß Geldwäschegesetz

Der Vorstand hat die ihm zustehenden Geschäfte, die sich daraus ergeben, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer „Aufsichtsbehörde“ gemäß § 51 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GWG) und soweit sie Verwaltungsbehörde nach § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Bußgeldtatbestände des § 56 GWG ist, auf zwei Geldwäschegesetz-Abteilungen („GWGA“) übertragen.

Beschlüsse und Bescheide der GWGA werden durch ihren Vorsitzenden unterschrieben und ausgeführt, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung durch den Schriftführer und im Falle von dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Schriftführer.

Im übrigen gelten für die Zuständigkeit und das Verfahren der GWGA die Regeln des § 3 Abs. 2 bis 4, 6, 8 und 10 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

Die buchstabenmäßige Zuständigkeit der GWGA ist wie folgt:

- a) GWGA I: für die Buchstaben A-K
- b) GWGA II: für die Buchstaben L-Z

Abweichend von der vorgenannten buchstabenmäßigen Zuständigkeit ist für Entscheidungen, von denen ein Mitglied einer GWGA betroffen ist, die in der Nummerierung jeweils folgende GWGA zuständig.

Für Widersprüche gegen Aufsichtsmaßnahmen einer GWGA, Einsprüche gegen Bußgeldbescheide einer GWGA wegen Ordnungswidrigkeiten und andere Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen einer GWGA ist die in der Nummerierung jeweils folgende GWGA zuständig. War die GWGA, gegen deren Entscheidung sich der Widerspruch oder das andere Rechtsmittel richtet, abweichend von der allgemeinen Zuständigkeit zuständig, weil ein Mitglied der eigentlich zuständigen GWGA betroffen ist, dann ist für den Widerspruch oder das andere Rechtsmittel die in der Nummerierung jeweils entsprechende Syndikusrechtsanwaltszulassungsabteilung zuständig.

Auf die „II“ folgt wieder die „I“.

§ 10 Verschiedenes

- (1) Sachverhalte, die gleichzeitig die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt (§ 4 BRAO) und eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46 BRAO) betreffen (auch durch Rücknahme, Widerruf o.ä.), werden getrennt nach den Regelungen für die jeweilige Zulassungsart bearbeitet.
- (2) Über Anträge auf Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO entscheidet der Präsident, sofern gegen den Antrag keine Bedenken bestehen (§ 80 Abs. 4 BRAO). Andernfalls entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Verlängerung der Dreimonatsfrist gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 42 a Abs. 2 Satz 3 VwVfG entscheidet der Präsident (§ 80 Abs. 4 BRAO).
- (4) Die Vorschriften des § 77 BRAO bleiben im Übrigen durch diese Geschäftsordnung unberührt.
- (5) Die dem Präsidenten nach dieser Geschäftsordnung übertragenen Befugnisse werden im Fall seiner Verhinderung von seiner Vertretung wahrgenommen.